

# Richtlinien über professionelle Filmförderung im Kanton Obwalden

vom 27. Februar 2014

*Die Kantonale Kulturförderungskommission,*

gestützt auf Art. 4 Bst. a und Art. 8 Abs. 2 Bst. b der Kulturverordnung<sup>1</sup>,

*beschliesst:*

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln im Kanton Obwalden die Rahmenbedingungen für Beitragsleistungen an die Entwicklung und Herstellung von professionellen Filmprojekten, insbesondere

- a. die Voraussetzungen und die Gesuchsberechtigung,
- b. die Mittel, Förderinstrumente und Förderungskriterien,
- c. das Verfahren,
- d. die Höhe der Förderbeiträge.

<sup>2</sup> Sie bilden die Grundlage für die Förderentscheide der kantonalen Kulturförderungskommission.

<sup>3</sup> Nicht Gegenstand dieser Richtlinien sind Beitragsleistungen an:

- a. Abschlussfilme von Studierenden im Bereich Film und Video, Auftrags- und Werbefilme sowie Amateurfilmprojekte;
- b. die Untertitelung, die Kinostart- und Promotionsförderung, die Wettbewerbs- und Festivalunterstützung, die Filmvermittlung und die Kinoinfrastrukturförderung.

## II. Gesuchsberechtigung und Verfahren

### **Art. 2** *Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz im Kanton Obwalden*

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen stellen, die ihren gesetzlichen Wohn- bzw. Geschäftssitz seit mindestens drei Jahren im Kanton Obwalden haben oder mindestens 10 Jahre im Kanton Obwalden gehabt haben.

### **Art. 3** *Gesuchstellende mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Obwalden*

Gesuche für die Gewährung von Förderbeiträgen können professionelle Filmschaffende oder Produktionsfirmen mit Wohn- bzw. Geschäftssitz ausserhalb des Kantons Obwalden stellen, wenn sie mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllen:

- a. das Projekt wird massgeblich von Filmschaffenden aus dem Kanton Obwalden geprägt (Regie und/oder Drehbuch);
- b. das Projekt weist einen Schwerpunkt des künstlerischen Schaffens in und die Verbundenheit mit dem Kanton Obwalden oder der Zentralschweiz nach;
- c. Hauptdrehorte sind örtlich und die Gesuchsteller können einen Regionaleffekt belegen. Dieser ist bei Projekten gegeben, bei denen Ausgaben mindestens 150 Prozent des Förderbeitrags ausmachen.

#### **Art. 4**      *Verfahren*

<sup>1</sup> Gesuchstellende müssen ihr Gesuch bei der Innerschweizer Filmfachgruppe (IFFG) gemäss deren Vorgaben und Fristen sowie bei der kantonalen Fachstelle für Kulturförderung einreichen. Merkblätter zu den Vorgaben und Fristen finden sich auf der Webseite der IFFG ([www.kultur.lu.ch/gesuche/film](http://www.kultur.lu.ch/gesuche/film)).

<sup>2</sup> Bei unvollständigen Gesuchen wird eine angemessene Frist zur Verbesserung eingeräumt. Sind Gesuche auch nach dieser Frist mangelhaft, wird darauf nicht eingetreten.

#### **Art. 5**      *Entscheide*

<sup>1</sup> Verfahrens- und Beitragsentscheide trifft die kantonale Kulturförderungskommission. Die Beurteilung berücksichtigt die Empfehlung der IFFG.

<sup>2</sup> Gegen Verfahrens- und Förderentscheide besteht kein Rechtsmittel.

<sup>3</sup> Gesuchstellende können ein Wiedererwägungsgesuch stellen, sofern ihr Projekt während der Bearbeitung ihres Gesuchs massgebliche Änderungen erfahren hat.

### **III. Förderberechtigte Filmgattungen und -bereiche**

#### **Art. 6**      *Filmgattungen und -bereiche*

<sup>1</sup> Förderberechtigt sind Filmgattungen wie Dokumentarfilme (Kino, Fernsehen), Spielfilme (Kino, Fernsehen), Animationsfilme und Kurzfilme.

<sup>2</sup> Die Förderung kann sich auf folgende Bereiche erstrecken:

- a. die Projektentwicklung (Stoffentwicklung, Drehbuch),
- b. die Herstellung und Filmproduktion (inklusive Postproduktion).

### **IV. Förderkriterien und -beiträge**

#### **Art. 7**      *Förderkriterien*

<sup>1</sup> Alle Gesuche, welche die formalen Kriterien erfüllen, werden in Bezug auf den filmgestalterischen Anspruch, die inhaltliche gesellschaftliche Relevanz sowie ihre Bedeutung für den Kanton Obwalden geprüft.

<sup>2</sup> Förderungsberechtigt sind Projekte, die sich durch Qualität und mindestens regionale Ausstrahlung auszeichnen. Für die Prüfung sind folgende Kriterien massgebend:

- a. *Professionalität*: Ausbildung, Praxis, Leistungsausweis, Eigenständigkeit und Vernetzung der Gesuchstellenden.
- b. *Relevanz*: Inhaltliche und formale Gestaltung, Ausstrahlung und Bedeutung des Films für den Kanton Obwalden. Der Film greift gesellschaftliche Themen als kulturellen Mehrwert auf.
- c. *Resonanz*: Das Projekt setzt Impulse, ist regional oder national verankert, medial präsent und spricht das Zielpublikum breit an.
- d. *Innovation*: Das Projekt regt neue Sichtweisen an, enthält inhaltliches, dramaturgisches oder interdisziplinäres Potential und nutzt geschickt Kooperationen.
- e. *Stimmigkeit*: Das Projekt ist als Ganzes kohärent, glaubwürdig und engagiert.
- f. *Realisierbarkeit*: Firma, Team, Budget und Finanzierung sind realistisch. Eigenleistung, Drittbeiträge und kantonale Beitrag sind verhältnismässig und tragbar.
- g. *Plattform*: Das Projekt bietet einheimischen, insbesondere jüngeren Filmschaffenden (Regie, Kamera, Schauspiel etc.) eine gute Plattform.

#### **Art. 8**      *Beiträge an die Projektentwicklung*

Beiträge an die Projektentwicklung (Drehbuch und/oder Drehbuchvorlage) von Film- und Videoproduktionen werden bis maximal 40 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Dokumentarfilme und Kurzfilme und

- 20'000 Franken für Animationsfilme und Spielfilme (Kino- und Fernsehfilme über 60 Min.).

**Art. 9** *Beiträge an die Herstellung und die Filmproduktion*

<sup>1</sup> Beiträge an die Herstellung von Film- und Videoprojekten werden bis maximal 50 Prozent der kalkulierten Kosten gewährt, jedoch höchstens

- 15'000 Franken für Kurzfilme,
- 20'000 Franken für kurze Animationsfilme,
- 70'000 Franken für Dokumentarfilme (Kino),
- 20'000 Franken für TV-Dokumentarfilme,
- 25'000 Franken für TV-Spielfilme und
- 80'000 Franken für Spielfilme (Kino) und lange Animationsfilme (Kino).

<sup>2</sup> In diesen Beiträgen sind nachbereitende Massnahmen bis zur Fertigstellung der Vorführkopie eingeschlossen.

<sup>3</sup> Die Zusage von Höchstbeiträgen ist nur möglich, wenn das Projekt einen starken direkten Bezug zum Kanton Obwalden aufweist, wenn die Förderkriterien gemäss Artikel 7 Abs. 2 zu grossen Teilen erfüllt sind und wenn es die finanziellen Möglichkeiten zulassen.

**V. Schlussbestimmungen**

**Art. 10** *Inkrafttreten*

Diese Richtlinien treten auf den 1. April 2014 in Kraft.

Kanton Obwalden, im März 2014

Der Präsident der Kantonalen  
Kulturförderungskommission:  
Dr. Edwin Huwyler

---

<sup>1</sup> GDB 451.11